

Die neue Richtlinie zum Urheberrecht

- No. 146 -

Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt in Hannover

Die neuen Medien, voran das Internet, fordern die althergebrachten rechtlichen Regelungen heraus. Besonders deutlich zeigt sich dies am Urheberrecht, wo beispielsweise noch von einer körperlichen Vervielfältigung die Rede ist. Es zeigt sich hier ein erheblicher Reformbedarf, dem auf Europäischer Ebene die neue Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 Rechnung trägt. Die Richtlinie setzt sich zum Ziel, nicht nur die Regelungen in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen, sondern auch die Verträge der World Intellectual Property Organization (Wipo) umzusetzen. Dies versetzt die Urheber in der EU dann in die Lage, weltweit Schutz von Urheberrechten in Anspruch zu nehmen.

Die Richtlinie berücksichtigt die neuen technischen Entwicklungen im Multimedia- und Internetbereich unter anderem bei der Vervielfältigung, der Verbreitung, der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie beim Schutz von Systemen zur Verhinderung unerlaubten Kopierens.

Vervielfältigungsrecht

Ein zentraler Regelungspunkt der Richtlinie ist die Verstärkung der Stellung der Urheber. Diese werden durch ein weitreichendes und umfassendes Vervielfältigungsrecht geschützt.

Die Richtlinie beschreibt das Vervielfältigungsrecht als das ausschließliche Recht der Urheber, die unmittelbare oder mittelbare, dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten.

Eine Unterscheidung zwischen online- und offline- sowie materiellen und immateriellen Vervielfältigungen enthält die Richtlinie nicht. Das Vervielfältigungsrecht schließt daher grundsätzlich auch solche vorübergehenden Vervielfältigungen ein, die im Rahmen der Internet-Nutzung bei dem Öffnen einer Website auf dem jeweils genutzten Rechner durch Zwischenspeicherungen entstehen.

Das Vervielfältigungsrecht steht nicht nur den Urhebern zu, sondern auch Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen profitieren von dieser Regelung. So können beispielsweise Künstler und Musikverlage eine Musikkörbe im Internet untersagen lassen.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Urhebern ein ausschließliches Recht der öffentlichen drahtgebundenen oder drahtlosen Wiedergabe ihrer Werke bzw. deren Vervielfältigungen einzuräumen. Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe umfaßt in Abgrenzung zur Vervielfältigung solche Vorgänge, in denen die Öffentlichkeit Kenntnis vom Werk erlangt. Die öffentliche Wiedergabe beinhaltet dabei häufig eine Vervielfältigung.

Öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung

Als ein besonderes Recht der öffentlichen Wiedergabe regelt die Richtlinie das Recht der Zugänglichmachung von Werken. Zugänglichmachen bedeutet dabei, daß die Öffentlichkeit von verschiedenen öffentlichen Orten zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf das Werk oder dessen Vervielfältigungen zugreifen kann. Entscheidend ist, daß die Nutzer die Möglichkeit haben, auf das Werk zuzugreifen. Keinen Einfluß hat es dagegen, ob ein Zugriff der Nutzer auch tatsächlich erfolgt.

Hintergrund dieser Regelung ist, daß der europäische Gesetzgeber interaktive Kommunikationsmöglichkeiten dem Schutzbereich der Richtlinie unterstellen wollte. Die Bereitstellung von urheberrechtsfähigen Werken „on demand“ greift daher bereits in das Recht der Zugänglichmachung ein.

Beispielsweise erfüllt das Einstellen eines Werkes auf einer Internetseite den Tatbestand des Zugänglichmachens.

Freie Vervielfältigungen und Wiedergaben

Grundsätzlich entscheidet nur der Urheber über die Art und Weise von Vervielfältigung und Wiedergabe seines Werkes. Dies würde dazu führen, daß beispielsweise schon bei einer Kopie einer Buchseite die Zustimmung des Urhebers einzuholen wäre. Um eine praxisingerechte Handhabung von Vervielfältigung und Wiedergabe zu erhalten, hat der europäische Gesetzgeber bestimmte Fälle der freien Vervielfältigung und Wiedergabe vorgesehen.

Jeder Mitgliedstaat soll einführen, daß eine Vervielfältigung, die im Zuge einer Netzwerkübermittlung oder im Zuge der rechtmäßigen Nutzung eines Werkes erfolgt, nicht das Vervielfältigungsrecht verletzt. Diese Regelung kommt vor allem Internet Providern zugute, die Dienste für Datenübermittlung anbieten. Auch wird das sogenannte „Caching“ oder „Browsen“ unter diese Ausnahmeregelung fallen und keine urheberrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.

Ferner können die Mitgliedstaaten Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht für private Vervielfältigungen und für Vervielfältigungen durch öffentliche Einrichtungen sowie für Unterrichtszwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Forschung schaffen.

Ausnahmen sind nur in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse, Zitate und öffentliche Reden erlaubt.

Darüber hinaus bleibt den Mitgliedstaaten vorbehalten, bereits bestehende nationale Regelungen, die Verwendungen für bestimmte Zwecke vom Urheberrecht ausnehmen, auch nach der Umsetzung dieser Richtlinie beizubehalten. Dies betrifft allerdings nur solche Ausnahmen, die sich auf analoge Anwendungen beziehen. Beispielsweise findet in einigen Mitgliedstaaten auf öffentliche Dokumente das Urheberrecht keine Anwendung. Da die Urheberrechtsrichtlinie die digitale Wiedergabe solcher Dokumente nicht prinzipiell erlaubt, könnte es dazu kommen, daß der Nutzer nur in gedruckter Form auf die ihn betreffenden Gesetze schrankenlos zugreifen darf, nicht aber online.

Voraussetzung ist ferner für eine nationale Einschränkung, daß es sich dabei um Ausnahmen

handelt, denen nur eine geringe Bedeutung zukommt und deren Beibehaltung keine Behinderung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs nach sich zieht.

Grundsätzlich muß aber bei jeder durch die nationalen Gesetzgeber zugelassenen Ausnahmeregelung beachtet werden, daß die analoge Verwertung der Werke bzw. Schutzgegenstände die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber nicht ungebührlich verletzt.

Verbreitungsrecht

Die Mitgliedstaaten werden durch die Richtlinie außerdem verpflichtet, ein ausschließliches Verbreitungsrecht gegenüber den durch das Urheberrecht geschützten Rechtsinhabern zu gewährleisten. Den Urhebern muß in Bezug auf die Verbreitung ihrer Werke im Original oder als Vervielfältigung das ausschließliche Recht bezüglich des Verkaufs oder der Verbreitung in sonstiger Weise zustehen.

Begrenzt wird dieses Recht auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft durch den sogenannten Erschöpfungsgrundsatz. Dieser beinhaltet, daß der Verkauf eines geschützten Werkes oder dessen Kopie durch den Rechtsinhaber selbst oder mit dessen Zustimmung zur Erschöpfung seiner Rechte an diesem Werk bzw. an dessen Kopie führt. Er kann danach den Verkauf des Werkes auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht mehr kontrollieren. Für den Bereich außerhalb der Europäischen Gemeinschaft hat diese Regelung jedoch keine Geltung. Erreichen will der Europäische Gesetzgeber mit dieser Regelung, daß im Vertriebsbereich keine weiteren Barrieren durch das Urheberrecht geschaffen werden.

Auswirken wird sich der Erschöpfungsgrundsatz weder im Dienstleistungsbereich, noch bei Online-Diensten. Die Nutzung von Internetdiensten wird vielmehr hinsichtlich jeder Nutzungshandlung unter den bisher genannten Voraussetzungen zustimmungsbedürftig bleiben. Der Erschöpfungsgrundsatz, der sich auf körperliche Vervielfältigungen bezieht, ist bei dem Abrufen von Internetseiten aufgrund der fehlenden Körperlichkeit der Internetdienste nicht anwendbar. Gleiches gilt für sonstige Dienstleistungen.

Angemessene Vergütung

Hintergrund der Richtlinie ist außerdem die Schaffung eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen den Urhebern und den Nutzern. Die Urheber müssen daher eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer geschützten Werke erhalten; wobei die Frage der Angemessenheit eine Frage des Einzelfalls sein wird. Dieser Forderung nach angemessener Vergütung hätten unter anderem die Hersteller von Fotokopiergeräten, Telefaxgeräten, Scannern sowie CD-Brennern und CD-Rohlingen nachzukommen. Möglich ist dabei, die von der Richtlinie verlangte Zahlung einer angemessenen Vergütung durch Abgaben, die die Nutzer bei dem Kauf dieser Produkte entrichten (Kopierabgabe).

Schutz technischer Sicherungsmaßnahmen

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Richtlinie dem Schutz technischer Sicherungsmaßnahmen. Die Mitgliedstaaten sollen gewährleisten, daß keine Geräte verbreitet oder Dienstleistungen angeboten werden, die auf die Umgehung technischer Sicherungsmaßnahmen und die Verletzung von geschützten Urheberrechten, verwandter Schutzrechte sowie sogenannten Sui-generis-Rechten an Datenbanken gerichtet sind. Die Richtlinie will damit eine sichere Nutzung von Werken und anderen Schutzgegenständen unter Berücksichtigung der neuen Entwicklungen, vor allem im Bereich der digitalen Technik und der neuen Kommunikationsformen, gewährleisten.

Technische Sicherungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die bei der Nutzung im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, schädigende Handlungen gegenüber dem Urheberrechtsschutz unterfallenden Werke oder andere Schutzgegenstände zu verhindern oder einzuschränken.

Ein wichtiges Merkmal zur Zuordnung von technischen Sicherungsmaßnahmen zu solchen der Richtlinie ist deren Wirksamkeit. Die Richtlinie bestimmt, daß technische Sicherungsmaßnahmen wirksam sind, wenn und soweit Werke oder andere durch das Urheberrecht geschützte Gegenstände durch spezielle Zugangskontrollen oder aber durch Schutzmechanismen, wie beispielsweise Verschlüsselungstechniken, gesichert werden.

Bei solchen technischen Sicherungsmaßnahmen handelt es sich beispielsweise um Kopiersperren.

Sanktionen und Rechtsbehelfe

Gegen Personen, die technische Sicherungsmaßnahmen umgehen, müssen rechtliche Sanktionen getroffen werden. Die Sanktionen sollen nach Vorgabe der Richtlinie nur dann eingreifen, wenn die Personen in Bezug auf die Umgehung technischer Sicherungsmaßnahmen vorsätzlich handeln. Dabei unterstellt die Richtlinie, daß vorsätzlich handelt, wem bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein müßte, daß er die Maßgaben der Richtlinie umgeht. Sanktioniert werden dabei die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung sowie die Werbung im Hinblick auf die kommerzielle Nutzung im Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen.

Bei der Umsetzung dieser Vorschriften müssen die nationalen Gesetzgeber den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigen. So darf nicht jede Handlung oder Vorrichtung, die geeignet ist, den Schutz technischer Sicherungsmaßnahmen zu umgehen, zur Folge haben, daß deren Einsatz untersagt bzw. in anderer Weise, zum Beispiel durch ein Bußgeld, sanktioniert wird. Die nationalen Gesetzgeber haben also sicherzustellen, daß der wirtschaftliche Zweck und Nutzen von Vorrichtungen bzw. Handlungen bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen berücksichtigt wird. Wäre es beispielsweise nach Absturz einer Software notwendig, bei der Neuinstallation den Kopierschutz aufzuheben, so erscheint es unverhältnismäßig, diesen Vorgang zu sanktionieren.

Bei der Festlegung der Sanktionen durch die Mitgliedstaaten müssen diese beachten, daß die vorgesehenen Maßnahmen wirksam und abschreckend, aber auch verhältnismäßig sind.

Als Rechtsbehelfe sollen die Möglichkeiten einer Schadenersatzklage, einer gerichtlichen Anordnung sowie, falls erforderlich, die Beschlagnahme von rechtswidrig angefertigten Materialien oder solcher Einrichtungen, die die Umgehung technischer Sicherungsmaßnahmen bezwecken, geregelt werden.

Sicherstellen müssen die einzelnen Mitgliedstaaten, daß die Rechtsinhaber auch gerichtlich gegen Vermittler, deren Dienste von Dritten zur Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten genutzt werden, vorgehen können. Das Vorgehen gegen solche Vermittler ist vor allem vor dem Hintergrund notwendig, daß diese die Möglichkeiten haben, Verstöße gegen die Vor-

schriften der Richtlinie zu vermeiden. Die Regelung gerichtlicher

Gemeint sind mit dieser Regelung beispielsweise Internetprovider, die ihre technischen Einrichtungen für den Internetauftritt anderer Personen zur Verfügung stellen.

Rechtsbehelfe soll dabei auch für solche Fälle getroffen werden, in denen die Vermittler solche Handlungen vornehmen, die als freie Vervielfältigung oder Wiedergabe eingestuft werden.

Geltung des Territorialitätsgrundsatzes

Im Rahmen grenzüberschreitender Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte gilt das sogenannte Territorialitätsprinzip. Das bedeutet, daß das Recht des Landes angewendet wird, für dessen Gebiet der Schutz vor Rechtsverletzungen beansprucht wird. In Einzelfällen kann es daher möglich sein, daß die sich die rechtliche Beurteilung solcher Rechtsverletzungen an den entsprechenden Vorschriften mehrerer Länder orientiert.

Anwendbarkeit der Vorschriften der Richtlinie

Die Richtlinie läßt andere Vorschriften, wie beispielsweise Normen über Patent- und Markenrechte, Muster- und Gebrauchsmusterrechte, Rechtsvorschriften über Wettbewerbsvorschriften und Vorschriften des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre sowie Regelungen des Vertragsrechts unberührt.

Ausblick

Die Richtlinie beinhaltet zwar keine Bestimmungen zu Fragen bezüglich der Verletzung von Urheberrechten, Fragen des Urheberpersönlichkeitsrechts, Fragen der Verwaltung von Lizenzen sowie Haftungsfragen; sie wird aber der von ihr bezweckten Verstärkung des Urheberschutzes sowie der Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels grundsätzlich gerecht. Sie schafft in Bezug auf die Rechte des Urhebers grundsätzliche Rechtssicherheit und macht deutlich: das Internet ist kein urheberrechtsfreier Raum. Unternehmen, die das Internet einsetzen, sollten daher Urheberrechtsfragen sorgfältig prüfen.

Fragen der Haftung anderer rechtlicher Bereiche, wie beispielsweise der Werbung, werden durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und der

Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, einschließlich des elektronischen Geschäftsverkehrs geregelt. Damit die einzelnen Mitgliedstaaten ein umfassendes Regelwerk über Haftungsfragen erstellen können, regt der Europäische Gesetzgeber an, daß diese beiden Richtlinien etwa zeitgleich umgesetzt werden.

Die EU-Richtlinie zur Regelung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte muß in den 15 EU-Staaten bis zum November 2003 umgesetzt werden.

15. Juli 2001

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Anja Dexheimer;

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Regina Thums, Rechtsanwältin; Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crisol Díaz, Abogada (E); Joachim Grouven, LL.M., Rechtsanwalt; Christine Klein, Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Adwokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CHIN); Tobia Birnbickel; Christian Holst, Dipl.-Kfm. (FH).

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.